

VG Wiesbaden

Urteil vom 17.2.2006

Tenor

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers in Bezug auf Afghanistan die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Soweit der Kläger die Aufhebung der ihm gegenüber ausgesprochenen Abschiebungsandrohung begehrt, wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ...1987 geborene Kläger, ein Staatsangehöriger Afghanistans hinduistischer Religionsangehörigkeit, reiste nach seinen Angaben im August 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er sodann einen Asylantrag stellte. Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) führte der Kläger am 08.09.2004 u. a. aus, er habe zuletzt in Kabul im Stadtteil Taimani bei seinem Onkel gelebt. Vor etwa 12 Jahren sei der Kläger von seinen Eltern getrennt worden. Die Hindus seien von den muslimischen Machthabern bzw. der Bevölkerung sehr intensiv unter Druck gesetzt und beschimpft worden. Die Hindus seien aufgefordert worden, zum Islam überzutreten. Aus diesem Grunde hätten der Kläger und die Ehefrau des Onkels das Haus nicht verlassen. Ein weiterer Grund der Ausreise habe darin bestanden, dass der Vater des Klägers früher Leiter der Passabteilung in Kabul gewesen sei und sich einige Feinde gemacht habe. Diese hätten erfahren, dass der Kläger sich noch in Afghanistan aufhalte. Sie hätten ihn töten wollen. Vor ca. 5 bis 6 Monaten seien die Mujahedin beim Onkel des Klägers erschienen.

Durch Bescheid vom 05.04.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des

§ 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Des Weiteren drohte das Bundesamt dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, an, falls der Kläger nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides die Bundesrepublik Deutschland verlassen haben sollte; im Falle einer Klageerhebung soll die Ausreisefrist aber erst einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens enden. Zur Begründung führte das Bundesamt u. a. aus, es sei nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger sich aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhalte oder bei Rückkehr mit politischen Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse. Die Lage der ethnischen Minderheiten habe sich seit dem Ende der Taliban-Herrschaft insgesamt verbessert, obwohl überbrachte Spannungen zwischen den Ethnien in lokal unterschiedlicher Intensität fortbeständen. Die Hindu-Familien litten zwar immer noch unter den Folgen der streng und wenig toleranten Anwendung islamischer Werte durch den Staat und die verschiedenen Gruppierungen. Sie seien immer noch verschiedenen Formen der Einschüchterung in der Öffentlichkeit ausgesetzt und ihre Kinder könnten nicht mehr wie früher die damals existierenden Hindu-Schulen besuchen. Es könne aber nicht davon ausgegangen werden, dass Hindus in Afghanistan gezielt verfolgt würden.

Auf den am 13.04.2005 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 22.04.2005 Klage erhoben.

Der Kläger behauptet, er könne ohne Gefahr für Leib und Leben nicht nach Afghanistan zurückkehren. Hindus unterlägen dort einer grundsätzlichen Diskriminierung durch andere Afghanen. Der Kläger habe in Afghanistan auch keine familiären Bezüge mehr.

Der Kläger beantragt,

unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.04.2005 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des angegriffenen Bescheides.

Dem Gericht haben in der mündlichen Verhandlung die Gerichtsakte samt Bundesamtsakte und die Gerichtsakte des abgeschlossenen Klageverfahrens mit dem Az. 7 E 896/05.A(1) vorgelegen. Gegenstand der mündlichen Verhandlung sind darüber hinaus die den Beteiligten mit der Ladung bekannt gegebenen Materialien gewesen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten begehrt festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind, ist die zulässige Verpflichtungsklage begründet. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG besagt darüber hinaus, dass eine Verfolgung i. S. d. Satzes 1 u. a. auch ausgehen könne von dem Staat und von nicht staatlichen Akteuren, sofern der Staat oder internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens seien, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaft vorhanden sei oder nicht, es sei denn, es bestehe eine inländische Fluchtalternative.

Aufgrund der Einlassungen des Klägers und insbesondere des Gutachtens des Sachverständigen D. vom 13.01.2006 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden ist das erkennende Gericht davon überzeugt, dass der Kläger im Falle der Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Repressalien i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG zu rechnen hätte.

Folgt man den Einlassungen des Klägers, die er im Verlaufe der mündlichen Verhandlung gemacht hat, so spricht alles dafür, dass er in Afghanistan bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise noch keinen Repressalien i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt gewesen war. Im Übrigen ist das Gericht auch nicht davon überzeugt, dass Mujahedin bei dem Onkel des Klägers etwa 5 bis 6 Monate vor der Ausreise erschienen waren und den Kläger wegen früherer Aktivitäten seines Vaters suchten. Dies bedarf hier aber nicht der weiteren Vertiefung, denn aufgrund der nunmehr bestehenden Situation in Afghanistan ist jedenfalls davon auszugehen, dass der Kläger im Falle der Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressalien i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewärtigen hätte (vgl. dazu, dass im Falle einer erstmals drohenden Gefahr, Verfolgungsmaßnahmen i. S. d. § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) ausgesetzt zu sein, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer entsprechenden Gefahrenlage zu fordern ist: BVerwGE 104, 97).

Bei der Prüfung der Frage, ob politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 89, 162) eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es soll darauf ankommen, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohl begründete Furcht vor einem Ereignis soll hiernach auch dann vorliegen können, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Entscheidend soll sein, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Der Kläger hat im Verlaufe der mündlichen Verhandlung – wie bereits in seiner Anhörung vor dem Bundesamt – angegeben, dass er und seine Tante das Haus des Onkels nicht verlassen hätten. Sie

hätten sich nur einmal in der Woche zum Gebetshaus begeben. Der Kläger habe gehört, dass Hindus gezwungen werden sollten, zum Islam überzutreten. In den beiden Gebetshäusern, die der Kläger zusammen mit Onkel und Tante besucht hätten, hätten auch zahlreiche Hindus leben müssen, weil sie kein anderes Zuhause gehabt hätten.

Der Sachverständige D. führt in seinem Gutachten vom 13.06.2006, das auf einer Reise nach Afghanistan vom 10. bis 26.12.2005 beruht, u. a. aus, die Hindus seien heute in Afghanistan einer expliziten religiösen Diskriminierung ausgesetzt, die zum Ziel habe, sie als religiöse und kulturelle Minderheit innerhalb kürzester Zeit auszulöschen. Vor allem in ihrer Religionsausübung würden die Hindus massiv behindert. So gestatte ihnen die moslemische Bevölkerung in Kabul nicht mehr, die im Süden der Stadt gelegene Verbrennungsstätte für die Verstorbenen zu nutzen. Die staatlichen Stellen gewährten den Hindus auch keinerlei Schutz. Es werde systematisch versucht, die Kinder der Hindus von jedem Zugang zur Bildung fernzuhalten. Der Druck auf die Hindus gehe sogar bis zur Zwangsbekehrung von Kindern. Einst hätten in Kabul 10.000 Hindu- und Sikh-Kinder gelebt. Heute befänden sich in Kabul noch ca. 120 bis 150 Kinder dieser Glaubensrichtung. Sie seien schwer traumatisiert, völlig verängstigt und fürchteten sich, das Gelände ihrer Tempel zu verlassen, um nicht von den muslimischen Kindern drangsaliert und geschlagen zu werden. Die Hindus seien derart verängstigt, dass sie afghanische Kleidung trügen, ihre Frauen verschleierten und ihre Sprache und Kultur verleugneten. Um den Hindus und Sikhs ihre Lebensgrundlage zu entziehen, hätten bereits die Mujahedin eine systematische Enteignungspolitik betrieben. Seit dieser Zeit sei es den Hindus nicht möglich gewesen, ihr Eigentum zurückzuerhalten. Daher lebten die Hindus und Sikhs, die in Afghanistan verblieben seien, so gut wie ausschließlich in den ehemaligen Tempelbezirken ihrer Gemeinden. Nur noch in einem Tempel in Kabul würden religiöse Zeremonien durchgeführt, allerdings möglichst verstohlen, um nicht die Aufmerksamkeit der muslimischen Umgebung auf sich zu ziehen. Ein abgeschobener afghanischer Hindu könne sich allein noch in einem solchen Tempelbezirk aufhalten. Diese Tempel lägen aber praktisch in Trümmern und seien völlig zerschossen. Besonders Frauen und Kinder seien sichtlich von Krankheiten und Mangelernährung gekennzeichnet. Weder der Staat noch ausländische Hilfsorganisationen gewährten den Hindus die geringste Unterstützung. Die Tempel versuchten, ihre Gemeindemitglieder durch Mittel aus Almosen zu unterstützen, doch diese seien sehr gering und retteten die Bewohner kaum vor dem Verhungern. Offensichtlich sei es die Politik der afghanischen Regierung, das Problem zu ignorieren und darauf zu warten, dass sich die Hindu-Frage von selbst löse, indem die Hindus gezwungen würden, sich entweder vollkommen anzupassen oder das Land zu verlassen.

In dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Islamischen Übergangstaat Afghanistan vom 21.06.2005 heißt es in diesem Zusammenhang, die früher in Kabul lebende Hindu- und Sikh-Minderheit gebe sich gegenwärtig praktisch nicht zu erkennen. Nach Auskunft der „Stiftung für Kultur- und Zivilgesellschaft“, die sehr enge Beziehungen in die afghanische Hindu-Gemeinde unterhalte, gebe es gravierende Fälle von Diskriminierung gegen Hindus. Die Handlungen richteten sich gegen die Ausübung der religiösen Sitten und Gebräuche der Hindu-Minderheit. Hindu-Rückkehrer kämen häufig nur in den noch existierenden Hindu-Tempeln unter und lebten unter äußerst schwierigen Bedingungen.

Hiernach spricht alles dafür, dass Teile der moslemischen Bevölkerung Hindus in einer Weise drang-

salieren, dass für diese ein Leben nur unter erbärmlichsten Umständen möglich ist und dass die staatlichen Stellen in Afghanistan gegen diese Drangsalierungen zumindest nichts unternehmen. Diese Drangsalierungen knüpfen offensichtlich an das religiöse Bekenntnis an.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 76, 143, 158 ff.) ist von einer religiös motivierten Verfolgung zwar nicht schon dann auszugehen, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält, Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Die Eingriffe und Beeinträchtigungen müssen hiernach vielmehr eine Schwere und Intensität aufweisen, die die Menschenwürde verletzt. Eine religiös motivierte Verfolgung, die auch nach § 60 Abs. 1 AufenthG von Relevanz ist, liegt aber etwa dann vor, wenn die Verfolgungsmaßnahmen darauf gerichtet sind, die Angehörigen einer religiösen Gruppe sei es physisch zu vernichten oder mit vergleichbar schweren Sanktionen (etwa Austreibung oder Vorenthaltung elementarer Lebensgrundlagen) zu bedrohen.

Eine solche Bedrohungssituation ergibt sich zumindest dann für Angehörige der Hindu-Minderheit, wenn diese nicht einen familiären Rückhalt haben, der ihnen ein Leben außerhalb der Tempel in Kabul ermöglicht. Die Ausführungen des Gutachters D., an denen zu zweifeln kein Anlass besteht, zumal sie auch nicht in Widerspruch zu dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes stehen, sprechen dafür, dass aufgrund der Religionszugehörigkeit Hindus in Afghanistan auf Lebensumstände treffen, die zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben führen. Da auch nichts dafür ersichtlich ist, dass der Kläger im Falle der Rückkehr nach Afghanistan außerhalb der Tempel unterkommen könnte (der Gutachter D. hält es sogar für zweifelhaft, ob die in Afghanistan in Armut und Elend lebenden Hindus überhaupt bereit seien, mit Rückkehrern aus Europa, die pauschal als „reich“ betrachtet würden, ihre wenige Habe zu teilen), ist es dem Kläger im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwGE 89, 162) nicht zumutbar, angesichts der realen Möglichkeit, einer religiös motivierten Verfolgung ausgesetzt zu sein, nach Afghanistan zurückzukehren.

Das Gericht sieht von einer Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab. Dies folgt aus § 31 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG. Hiernach kann von der Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, abgesehen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird. § 31 Abs. 3 AsylVfG richtet sich zwar unmittelbar nur an das Bundesamt. Nach Auffassung des Gerichtes gilt die Vorschrift – zumindest in analoger Anwendung – auch für die Gerichte, da § 31 Abs. 3 AsylVfG der Verfahrensbeschleunigung dient und dieser Zweck gleichermaßen im behördlichen und gerichtlichen Verfahren von Bedeutung ist. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass vorliegend Anlass dazu bestünde, Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu treffen. Das Absehen von einer Entscheidung führt jedoch nicht zu einer (teilweisen) Klageabweisung, da das Gericht über das entsprechende Begehren des Klägers nicht entscheidet.

Soweit der Kläger die Aufhebung der ihm gegenüber ausgesprochenen Abschiebungsandrohung begehrt, ist die zulässige Anfechtungsklage unbegründet.

Die Abschiebungsandrohung ist nicht rechtswidrig, denn sie entspricht §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG. Gemäß § 34 Abs. 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt nach den §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keinen

Aufenthaltstitel besitzt. Der Kläger ist nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels. Die ihm eingeräumte Ausreisefrist, die nach § 59 Abs. 1 AufenthG Bestandteil der Abschiebungsandrohung ist, entspricht § 38 Abs. 1 AsylVfG. Hiernach beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist einen Monat. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Die vorliegend bedingt ausgesprochene Abschiebungsandrohung soll nur dann vollzogen werden, wenn das Asylbegehren unanfechtbar abgelehnt worden ist. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt (abgedruckt bei GK-AsylVfG, § 38), entspricht § 38 Abs. 1 AsylVfG inhaltlich § 28 Abs. 2 AsylVfG a. F. Dies gilt, obgleich der Wortlaut des § 38 Abs. 1 AsylVfG gegenüber § 28 Abs. 2 AsylVfG a. F. (dort heißt es: „nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung“, während es nunmehr heißt: „nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens“) abweicht, denn die Abschiebung soll natürlich nur dann erfolgen, wenn das Asylverfahren keinen Erfolg hat (so auch: VGH Mannheim, Urteil vom 25.03.1994 - A 14 S 1957/93 -).

Zum Asylverfahren gehört gem. § 13 Abs. 2 AsylVfG auch die Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG. Wird das vorliegende Urteil rechtskräftig, so wird die Abschiebungsandrohung entsprechend der ihr beigefügten Bedingung gegenstandslos.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i. V. m. § 167 VwGO.